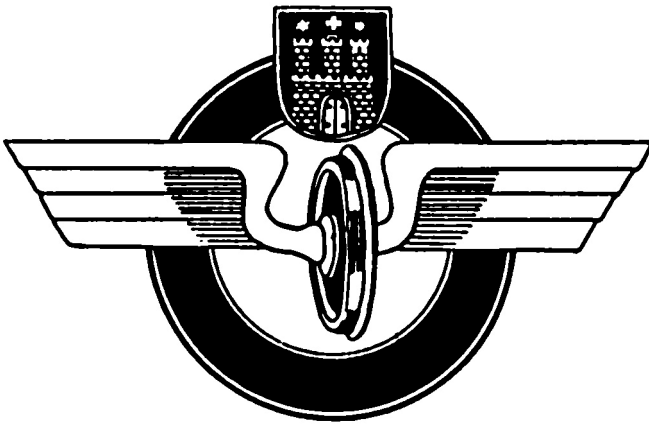


FREUNDE
der EISENBAHN e.V.

- FdE -



Satzung

FREUNDE DER EISENBAHN e. V.

(FdE)

- Gegründet am 10. Januar 1957 -

Vorstand: Peter Lindemann (1. Vorsitzender)
(Stand 2008) Rüdiger Block (2. Vorsitzender)

Briefanschrift: Postfach 11 31 29, 20431 Hamburg

Geschäftsstelle: Schnellbahnknoten Jungfernstieg, neben dem S-Bahn Zugang. Öffnungszeiten werden in den Aktuellen Mitteilungen der Hamburger Blätter (Seite A) bekanntgegeben

Telefon: 040 / 37 26 69

FAX: 040 / 37 26 69

Email: info@fde-hamburg.de

Bankverbindung: **Sparda-Bank Hamburg eG**
Konto-Nr.: 0000 609 250
BLZ: 206 905 00
IBAN-Code: DE 63 2069 0500 0000 6092 50
BIC: GENODEF1S11

Postbank Hamburg
Konto-Nr.: 2269 38-207
BLZ: 200 100 20

Vereinsorgan: Hamburger Blätter - für alle Freunde der Eisenbahn

Internet: www.fde-hamburg.de

Satzung (Fassung 1986)

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freunde der Eisenbahn e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter Nr. 69 VR 5874 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Volksbildung über das Eisenbahnwesen.
Zu diesem Zweck

erhält er historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge, -anlagen und -zubehör als technische Kulturdenkmale und Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit, um sie zukünftig in ein geeignetes Museum einzubringen. Er unterrichtet durch Vorträge, Diskussionen, Besichtigungen, Studienfahrten, Veröffentlichungen und dergleichen über Geschichte und Technik des Eisenbahnwesens und seine gesellschaftliche Bedeutung. Er sammelt Literatur, Dokumente und sonstige Gegenstände aus Geschichte und Gegenwart des Eisenbahnwesens.

Die Förderung gilt auch der Arbeit der Modelleisenbahn Hamburg e.V. und der Eisenbahnabteilung des Museums für Hamburgische Geschichte. Eisenbahnen im Sinne der Satzung sind alle Schienenbahnen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 4 Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder bestehen aus Einzelmitgliedern und aus korporativen Mitgliedern.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig.

Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung der Beiträge nach schriftlicher Mahnung. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen worden sein.

Der Ausschluss kann erfolgen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes nach Anhörung des Schlichtungsausschusses, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zielen, dem Zweck oder den Interessen des Vereins vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt.

3. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt. Für Jugendliche sowie für Familienmitglieder eines vollzahlenden Mitgliedes, die auf die Zusendung von Vereinsmitteilungen verzichten, sind angemessene Ermäßigungen festzusetzen.

Korporative Mitglieder (Firmen, Körperschaften, Behörden, Vereinigungen usw.) zahlen in der Regel das Vielfache des vollen Beitrags, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wer in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen wird, zahlt im Aufnahmejahr nur den halben Beitrag.

Voll in Berufsausbildung stehenden Mitgliedern kann auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Beitrag wie für Jugendliche erhoben werden. Für Arbeitslose kann der Vorstand im Einzelfalle auf Antrag Erleichterungen beschließen.

Mitglieder der Modelleisenbahn Hamburg e.V. sind beitragsfrei.

Im Übrigen ist der Jahresbeitrag am Anfang eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung auf eines der Konten des Vereins einzuzahlen. Ist der Beitrag nicht bis zum 30. Juni eingegangen, wird die Zusendung der „Hamburger Blätter“ ausgesetzt, bis alle Zahlungsrückstände ausgeglichen sind.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie genießen freien Eintritt zu den Vorführungen der Eisenbahn-Modell-Anlage der Modelleisenbahn Hamburg e.V., sie haben freie Benutzung der Bücherei und des Zeitungsarchivs der Modelleisenbahn Hamburg e.V. zu den festgesetzten oder vereinbarten Zeiten.

Die Mitglieder erhalten die „Hamburger Blätter für alle Freunde der Eisenbahn“. Die Mitglieder sind zur ideellen Unterstützung des im § 2 dargelegten Vereinszweckes sowie zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags verpflichtet.

4. Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und wenigstens einem, höchstens drei Schriftführer(n). Vorstand im Sinne des § 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; sie vertreten den Verein jeder für sich alleine. Zum Zeitpunkt der Wahl müssen sie dem Verein wenigstens drei Jahre lang angehört haben. Der 1. oder 2. Vorsitzende ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, beruft die Versammlungen ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Wahl des Vorstandes und Amtsdauer

Die drei Vorsitzenden und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet einer von ihnen vorzeitig aus, ist innerhalb von 4 Monaten durch eine Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Die Schriftführer werden von den Vorsitzenden und dem Kassenwart berufen. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Nach Ablauf der Amtsperiode oder nach Rücktritt bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

- § 11 **Arbeitskreise, Ausschüsse**
Für einzelne Fachgebiete können Arbeitskreise gebildet werden. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf. In dieser Geschäftsordnung kann bestimmt sein, dass sich der betreffende Arbeitskreis seine(n) Leiter selbst wählt. Die Gewählten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Andernfalls wird der Arbeitskreisleiter vom Vorstand berufen. Für die Durchführung von Vorträgen, Besichtigungen, Bereisungen und für die Betreuung von Sammlungen oder Veröffentlichungen usw. können Ausschüsse eingerichtet werden. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen. Referenten werden eingesetzt, wenn die Wahrnehmung solcher Aufgaben jeweils durch eine einzelne Person wahrgenommen werden kann.
- § 12 **Erweiterter Vorstand**
Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 sowie den Leitern der Arbeitskreise und Ausschüsse und den Referenten. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand. Ferner ist er zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6.
- § 13 **Schlichtungsausschuss**
Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins besteht ein Schlichtungsausschuss. Er hat drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied, welches sich durch eine Maßnahme eines Vereinsorgans betroffen fühlt, sowie vom Vorstand angerufen werden.
- § 14 **Rechnungsprüfer**
Die Rechtsbelegung und der Jahresabschluss des Vereins sind durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, es ist jeweils einer in geraden und einer in ungeraden Jahren zu wählen. Ferner wählt die Mitgliederversammlung je einen Stellvertreter.
- § 15 **Mitgliederversammlungen**
Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, sie muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt sein. Eine entsprechende Veröffentlichung in den „Hamburger Blättern“ steht dem gleich. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand jeweils bis zum 15. Januar schriftlich einzureichen. Auf der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Kassenwart hat einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen, ferner berichten die Rechnungsprüfer. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
Mitgliederversammlungen sind sonst einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder wenigstens 10 % der Mitglieder es verlangen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde.

5. Abstimmungen

- § 16 **Art der Abstimmung**
Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.
Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung erforderlich, wenn ein stimmberechtigter Anwesender es verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Beschlussfassung erfolgt mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültig stimmen, gelten als in der betreffenden Stimmauszählung als nicht erschienen.
- § 17 **Vereinsmitteilungen**
Nachrichten und Ankündigungen werden veröffentlicht in den „Hamburger Blättern für alle Freunde der Eisenbahn“.

6. Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens

- § 18 **Auflösung**
Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- § 19 **Vermögensverwendung bei der Auflösung**
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu übereignen an:

 Modelleisenbahn Hamburg e.V.
 und/oder
 Museum für Hamburgische Geschichte (Eisenbahn-Abteilung),

welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

7. Übergangsbestimmungen

- § 20 **Satzungsänderungen durch den Vorstand**
Der Vorstand kann solche Satzungsänderungen vor der nächsten Mitgliederversammlung durchführen, die das Amtsgericht im Zusammenhang mit der Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt oder die das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Erteilung der Gemeinnützigkeit zur Auflage macht.

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage(n) ich meine/wir unsere Aufnahme als Einzelmitglied/korporatives Mitglied in den Verein

FREUNDE der EISENBAHN e.V.

(Familienname bzw. Name der
Firma oder Körperschaft)

(Vornamen, Rufname unterstrichen)

Geboren am: _____

in _____

Anschrift: _____
(Straße)

(PLZ) (Ort)

Telefon: _____
(privat)

(geschäftlich/dienstlich)

Beruf: _____

Besondere Interessen oder Fachgebiete*): _____

Der/die Unterzeichner/in bestätigt, die Vereinssatzung erhalten zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass der Verein für Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen nicht haftet, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Elternteiles oder des Erziehungsberechtigten erforderlich:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Anschrift: _____

Zum Beitritt veranlasst durch:

Nichtzutreffendes bitte streichen
***) Angabe freigestellt**